

415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über besondere Hilfeleistungen an Wachebedienstete des Bundes und deren Hinterbliebene (Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz — WHG) (300/A)

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt:

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf wird vor allem den Forderungen nach einer besseren Versorgung der Hinterbliebenen von im Dienst tödlich verunglückten Wachebeamten Rechnung getragen.

Als Hilfeleistungen für die Hinterbliebenen werden eine einmalige Geldleistung sowie die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund als Träger von Privatrechten normiert. Auf diese Leistungen besteht ein Anspruch, wenn der Bedienstete einen tödlichen Dienst- oder Arbeitsunfall erleidet. Dieser Unfall muß in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebeamten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich stehen.

Weiters sieht der Entwurf auch für Wachebedienstete, die im Dienst eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, eine vorläufige Übernahme der Ansprüche des Wachebediensteten gegenüber dem Täter durch den Bund vor.

Diese besonderen Hilfeleistungen sind vom Bund auf Grund einer Auslobung durch den zuständigen Bundesminister dem Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen zu erbringen.

Die Hilfeleistungen werden im einzelnen wie folgt gestaltet:

1. Eine einmalige Geldleistung in Höhe von einer Million Schilling.

Der Betrag ist jenen Hinterbliebenen zu erbringen, für die der Bedienstete zu sorgen hatte und die durch den Tod des Bediensteten den Unterhalt verlieren. Unberechtigt empfangene Leistungen sind zu ersetzen.

2. Bei Beteiligung des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen an einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall des Bediensteten gegen den Täter leistet der Bund an den Wachebediensteten oder seine Hinterbliebenen einen Vorschuß bis zur Höhe des im Urteil festgelegten Betrages, soweit die Ansprüche nicht auf andere Weise insbesondere durch die gesetzliche Unfallversicherung, gedeckt sind. Eine Vorschußleistung ist auch für den Fall vorgesehen, daß eine gerichtliche Entscheidung über die Ersatzansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter unzulässig oder nicht möglich ist (zB der Täter ist unbekannt oder flüchtig).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 17 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 2:

Zum begünstigten Personenkreis gehören Ehegatten und Kinder, denen gegenüber der Wachebedienstete zur Unterhaltsleistung verpflichtet war. Ein allfälliges Vermögen oder Einkommen dieser Hinterbliebenen bleibt unberücksichtigt und hindert nicht die Gewährung einer Hilfeleistung.

Zu § 4:

Die einmalige Geldleistung ist nicht zu gewähren, wenn der Wachebedienstete ohne einen von der

Rechtsordnung anerkannten Grund den Dienst- oder Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat.

Zu § 9:

Bei der Leistung von Vorschüssen durch den Bund ist grundsätzlich davon auszugehen, daß dem verletzten Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen Heilungskosten, Bestattungskosten sowie jenes Einkommen ersetzt werden soll, das ihm wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod des Unterhaltspflichtigen entgangen ist oder künftig entgeht.

Da das vorliegende Bundesgesetz lediglich die Entschädigung wirtschaftlich schwacher Personen bezweckt, soll der Bund bei der mit dem verletzten Wachebeamten oder den Hinterbliebenen im Einzelfall zu treffenden Vereinbarung über die Vorschußhöhe weitgehend auf deren persönliche, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse Bedacht nehmen können. Hilfe soll weiters nur dann geleistet werden, wenn für den verletzten Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen nicht bereits auf andere Weise (zB durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972) vorgesorgt ist.

Bei der Bemessung der Höhe des Vorschusses wird grundsätzlich von den in einem gerichtlichen Urteil festgelegten Ersatzansprüchen auszugehen sein (§ 9 Abs. 1). Der Entwurf sieht aber für den Fall, daß der Sachverhalt gerichtlich noch nicht hinreichend geklärt ist oder geklärt werden kann (zB weil der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann), ebenfalls die Möglichkeit der Vorschußleistung vor (§ 9 Abs. 2).

Dr. Antoni
Berichterstatter

Mit Rücksicht auf den Zweck und die Subsidiarität dieses Gesetzes erschien es aber angezeigt, die absolute Höhe dieser Vorschußleistungen zu begrenzen.

Zu § 11:

Die Geldleistungen sollen von der Einkommensteuer und die erforderlichen Eingaben von den Stempelgebühren befreit sein, da es sich bei den Betroffenen ebenso wie beim Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen um einen schutzwürdigen Personenkreis handelt.

Zu § 13 Abs. 2:

Durch Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereiches dieses Gesetzes auf Sachverhalte, die vor seinem Inkrafttreten liegen, soll sichergestellt werden, daß auch in jenen Fällen Hilfeleistungen gewährt werden können, die ein Anlaß für den gegenständlichen Gesetzesentwurf waren.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 3. März 1992 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Gratzner, Voggenhuber und Dr. Ofner sowie des Staatssekretärs Kostelka mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 03 03

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz über besondere Hilfeleistungen an Wachebedienstete des Bundes und deren Hinterbliebene (Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz — WHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

HILFELEISTUNGEN

Auslobung der Hilfeleistungen

§ 1. (1) Der zuständige Bundesminister hat den Bund durch Auslobung (§ 860 ABGB) zu verpflichten, nach diesem Bundesgesetz Wachebediensteten oder deren Hinterbliebenen besondere Hilfeleistungen zu erbringen. Diese Auslobung ist durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesministers bestimmt sich nach der Diensthöhe über den Wachebediensteten zum Zeitpunkt des Dienst- oder Arbeitsunfalls.

Art der Hilfeleistungen

§ 2. (1) Als besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete ist die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund vorgesehen.

(2) Als besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene von Wachebediensteten sind vorgesehen:

1. eine einmalige Geldleistung und
2. eine vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund.

Begünstigte

§ 3. (1) Wachebedienstete im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Beamte und Beamtinnen sowie Vertragsbedienstete des Bundes im Gendarmerie-, Sicherheitswach-, Kriminal-, Justizwache- oder Zollwachdienst, denen eine Gefahrenzulage nach

§ 19 b oder einer gleichartigen Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder nach § 22 oder einer gleichartigen Bestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, gebührt.

(2) Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ehegatten und Kinder, für die der Wachebedienstete zu sorgen hatte, wenn ihnen durch den Tod des Wachebediensteten der Unterhalt entgangen ist.

Voraussetzungen für die Hilfeleistungen

§ 4. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen, wenn

1. ein Wachebediensteter
 - a) einen Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, oder
 - b) einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, erleidet, der in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebediensteten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich steht, und
2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und
3. dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens sechs Monate gemindert ist.

(2) Der Bund hat die besonderen Hilfeleistungen an Hinterbliebene zu erbringen, wenn

1. ein Wachebediensteter einen Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne des Abs. 1 Z 1 erleidet und
2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall den Tod des Wachebediensteten zur Folge hatte.

Ansuchen um Hilfeleistungen

§ 5. Der nach § 1 Abs. 2 zuständige Bundesminister hat Personen, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über

dieses Bundesgesetz zu informieren und deren Ansuchen um eine besondere Hilfeleistung entgegenzunehmen.

Informationspflicht

§ 6. Im Verfahren vor dem Sozialversicherungsträger und vor den Gerichten sind Personen, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu informieren.

2. Abschnitt

EINMALIGE GELDLEISTUNG

Ausmaß

§ 7. (1) Die einmalige Geldleistung des Bundes beträgt eine Million Schilling.

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene des Wachebediensteten in Betracht, ist die einmalige Geldleistung zur ungeteilten Hand zu zahlen.

Rückersatz

§ 8. (1) Die Hilfeleistungen sind nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet, unberechtigt empfangene Hilfeleistungen im Falle des Abs. 3 zu ersetzen.

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene des Wachebediensteten in Betracht, gebühren die Hilfeleistungen nur jenen, die eine Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 abgeben.

(3) Unberechtigt empfangene Hilfeleistungen sind — vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes — zu ersetzen, wenn die Auszahlung der Geldleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde. Eine Vereinbarung über die Rückerstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

(4) Auf die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden.

3. Abschnitt

VORLÄUFIGE ÜBERNAHME VON ANSPRÜCHEN DURCH DEN BUND

Voraussetzungen

§ 9. (1) Der Bund leistet als Träger von Privatrechten an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen Vorschuß, wenn

1. sich der Wachebedienstete oder seine Hinter-

bliebenen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne dieses Bundesgesetzes an einem Strafverfahren beteiligen, das mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder

2. solche Ersatzansprüche dem Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen im Zivilrechtsweg rechtskräftig zugesprochen werden.

Dieser Vorschuß ist höchstens bis zum Ausmaß des im Urteil festgelegten Betrages zu leisten.

(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig oder kann sie nicht erfolgen, so leistet der Bund an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen angemessenen Vorschuß. Dieser Vorschuß ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(3) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes nach Abs. 1 und 2 besteht nur insoweit, als die Ansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

(4) Auf die Leistungen des Bundes nach den Abs. 1 bis 3 besteht kein Rechtsanspruch.

Übergang der Ansprüche

§ 10. Die Ansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter gehen, soweit sie vom Bund zu bevorschussen sind, durch Legalzession auf den Bund über.

4. Abschnitt

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit der Hilfeleistungen

§ 11. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

Tragung des Aufwandes

§ 12. Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

5. Abschnitt**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

§ 13. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1992 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Sachverhalte im Sinne des § 4 anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach Ablauf des 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der nach § 1 Abs. 2 zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, in Angelegenheiten des § 11 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.